



## **BETRIEBSBEWILLIGUNG - DEPONIE FÜR SAUBERES AUSHUBMATERIAL**

<b>Betroffene Anlage</b>	:	<b>Deponie für sauberes Aushubmaterial „Fuchsbodo“ in der Gemeinde Staldenried</b>
<b>Anlagebetreiberin</b>	:	<b>Gemeinde Staldenried</b>
Deponietyp	:	Deponie für sauberes Aushubmaterial (DSAM)
Kontaktperson	:	Bruno Brigger
Telefon / Fax	:	079 221 16 05 / 027 952 16 46
E-Mail	:	gemeinde@staldenried.ch
Plan und Dokumente	:	Dossier vom 19. Dezember 2013 für die Erlangung der Betriebsbewilligung laut TVA Art. 21
Betriebsbewilligung für	:	Verlängerungsetappe I, Deponie für sauberes Aushubmaterial (DSAM) gemäss Dossier vom 19. Dezember 2013 Volumen max. 4'600 m <sup>3</sup> Betriebsjahre 5 bis 7 Jahre

### **EINGESEHEN**

Das Schreiben der Gemeinde Staldenried vom 21. Dezember 2013 mit Gesuchsdossier vom 19. Dezember 2013 um Erneuerung der Betriebsbewilligung für die Deponie für sauberes Aushubmaterial „Fuchsbodo“, enthaltend:

- Die Baubewilligung vom 4. Juni 1987 und die Betriebsbewilligung vom 22. Dezember 2005;
- Das Dossier vom 19. Dezember 2013, Verlängerung der Betriebsbewilligung für die Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial „Fuchsbodo“ in Staldenried, mit den Anhängen 1 - 10, und den Beilagen 1 und 2, Michlig + Partner, Raumplaner/Umweltfachleute, 3904 Naters;
- Die Betriebsvorschriften vom 9. Januar 2013 für die Deponie für sauberes Aushubmaterial „Fuchsbodo“;
- Den Nachweis für die volle Deckung der Kosten für Abschluss, Nachsorge und Sanierung sowie Art der Sicherstellung, siehe Anhang 4;
- Den Nachweis vom 29. Mai 2009, dass der Betreiber über ausgebildetes Personal verfügt;
- Das Neophytenkonzept Kapitel 3.7 im Dossier Gesuch um Erneuerung der Betriebsbewilligung;
- Den geologisch-hydrogeologischen Bericht vom 24. September 2012;
- die Art. 30 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG);
- die Art. 6 ff. und 22 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG);
- die Art. 19 ff. der technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA);
- die Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten vom 26. September 2008 (VASA);
- die Art. 8 bis 12 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA);

- SIA Norm 203, Deponiebau;
- den Art. 40 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über den Umweltschutz vom 18. November 2010 (kUSG);
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar);
- den Beschluss des Staatsrats des Kantons Wallis über die Kosten und Gebühren für Verrichtungen im Umweltbereich vom 28. November 1990;
- den Kurzbericht vom 10. Januar 2014 der Deponiebesichtigung der DUS vom 9. Januar 2014;

#### IN ERWÄGUNG GEZOGEN

1. Das Gesuch um Erneuerung der Betriebsbewilligung enthält die in Art. 26 TVA Buchstaben a, b, c, d und f geforderten Unterlagen. Betreffend der weiteren Auflagen des gleichen Artikels, Buchstabe e und Ziffer 2 ist folgendes festzuhalten:
 

<sup>1</sup>Der Nachweis der Anmerkung der Nutzungsbeschränkung im Grundbuch, (die im Zeitpunkt der Erteilung der Errichtungsbewilligung festgelegt und anlässlich der Einreichung des Gesuches um Erteilung der Betriebsbewilligung vorliegen muss, Art. 25 Abs. 2 lit. c und 26 Abs. 1 lit. e TVA), fehlt. Der Gemeinde Staldenried ist eine Nachfrist zur Nachreichung des Anmerkungs nachweises anzusetzen, bei der DUS eingehend bis spätestens **30. Juni 2014**.

<sup>2</sup>Aus den obgenannten Gründen ist es gerechtfertigt und verhältnismässig, für die Durchsetzung der Bedingung gemäss Abs. 1 vorstehend zu sorgen und den Bestand der vorliegenden Betriebsbewilligung von der Einhaltung der Bedingung abhängig zu machen. Die Betriebsbewilligung ist resolutiv auszugestalten, d.h. sie hat automatisch ohne weitere Anordnung dahinzufallen für den Fall der Nichteinhaltung der vorstehenden Bedingung oder Frist.
2. Die Anlagen der Deponie entsprechen den Anforderungen der TVA (siehe Kontrollbericht vom 10. Januar 2014)
3. Ausrüstung, Personal und festgelegte Abläufe gemäss Gesuchsunterlagen gewährleisten – unter zusätzlicher Einhaltung der unten aufgeführten Auflagen – eine gesetzes- und normenkonforme Ablagerung der Abfälle.
4. Die Betriebsvorschriften entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und geltenden Normen.
5. Die Gemeinde Staldenried garantiert die Deckung der Kosten, die aus der Schliessung der Deponie (umfassend Abschluss, Nachsorge und Sanierung) beziehungsweise aus deren weiteren Nutzung entstehen werden, indem sie in ihrem Budget Rückstellungen dafür einplant, und zwar ein Jahr vor der Einstellung des Deponiebetriebs.
6. Die Kosten der vorliegenden Entscheidung gehen gestützt auf Art. 88 ff. VVRG, Art. 23 GTar und den Staatsratsbeschluss über die Kosten und Gebühren für Verrichtungen im Umweltbereich vom 28. November 1990 zu Lasten des Gesuchstellers, wobei die Einfachheit sowie der geringe Umfang der Angelegenheit berücksichtigt werden.
7. Die Deponie für sauberes Aushubmaterial „Fuchsbodo“ in der Gemeinde Staldenried ist im Deponieverzeichnis des Kantons Wallis aufzunehmen (Art. 23 TVA).
8. Gemäss den vorerwähnten Betrachtungsgrundlagen fehlt - unter Vorbehalt der unter Ziffer 1 vorstehend erwähnten Dokument - kein wesentliches Element zur Erteilung der Betriebsbewilligung, und dem Gesuch der Gemeinde Staldenried kann unter der Resolutivbedingung gemäss Ziffer 1 Abs. 2 vorstehend zugestimmt werden.

Auf Antrag der Sektion „Altlasten, Abfälle und Boden“,

**Entscheidet**  
**die Dienststelle für Umweltschutz**

Der Gemeinde Staldenried wird die Bewilligung für den Betrieb der Deponie für sauberes Aushubmaterial gemäss ihrem Gesuchsdossier vom 19. Dezember 2013,

unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

**1. Einzugsgebiet der Deponie**

Dieses ist vor allem für die Gemeindegebiete von Staldenried und Stalden in öffentlichem Interesse zu betrachten. Als solche ist sie vom Betreiber allen im Einzugsgebiet der Deponie sich aufhaltenden Interessenten, zu gleichen Bedingungen und zu den normalen Öffnungszeiten uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Der Betreiber hat die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen, damit dies im Rahmen des Vertretbaren möglich ist. Die Übernahme von Materialien ausserhalb der definierten Zone ist vorher von der DUS zu genehmigen.

**2. Pflichten des Inhabers**

<sup>1</sup>Als Inhaber der Deponie ist die Gemeinde Staldenried für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 34 TVA), und geltenden Normen, sowie der Bedingungen und Auflagen in der Errichtungs- und Betriebsbewilligungen verantwortlich.

<sup>2</sup>Die Gemeinde Staldenried setzt für den vorschriftsgemässen Betrieb genügend Personal mit spezifischen Fachkenntnissen ein (mindestens Grundkurs «Deponie» absolviert und Weiterbildungen, die vom Kanton organisiert werden). Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Deponiepersonals sind in Betriebsvorschriften detailliert aufzuführen.

<sup>3</sup>Beauftragt die Gemeinde Staldenried Dritte mit der Ausführung von Arbeiten auf oder für die Deponie, sorgt sie dafür, dass dies vorschriftskonform erfolgt.

<sup>4</sup>Die Gemeinde Staldenried setzt zum Betrieb der Deponie nur Maschinen und Geräte ein, welche die geltenden Vorschriften (Verordnungen des Bundes und kantonaler Massnahmenplan zur Luftreinhaltung) in den Bereichen Lärm, Luft, Körperschall, Erschütterungen und Sicherheit einhalten.

<sup>5</sup>Die Gemeinde Staldenried informiert die Nutzer der Deponie sowie jegliche Arbeiter, die auf der Deponie Arbeiten auszuführen haben, in einem Merkblatt über alle einzuhaltende Regelungen und Sicherheitsvorkehrungen.

<sup>6</sup>Die Gemeinde Staldenried hat den Nachweis für die Anmerkung der Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. c und 26 Abs. 1 lit. e TVA zu erbringen, eingehend bei der DUS bis spätestens **30. Juni 2014**.

<sup>7</sup>Für den Fall der Nichteinhaltung der vorstehenden Bedingung oder Frist gemäss Absatz 6 fällt die vorliegende Betriebsbewilligung ohne weitere Anordnung automatisch dahin.

**3. Generelle Betriebsvorschriften**

<sup>1</sup>Soweit nicht gemäss spezifischen Auflagen anders geregelt, sorgt die Deponiebetreiberin für einen Betrieb gemäss erteilter Errichtungsbewilligung und Gesuchsdossier Betriebsbewilligung.

<sup>2</sup>Sie dokumentiert den Betrieb gemäss Betriebsvorschriften und informiert die Behörden über die abgelagerten Abfälle gemäss den Vorgaben, über den ordentlichen Betrieb und über besondere Ereignisse.

<sup>3</sup>Mit dieser Betriebsbewilligung gelten die Betriebsvorschriften vom 9. Januar 2013 als genehmigt. Sie bilden integrierenden Bestandteil der vorliegenden Bewilligung:

- *Betriebsvorschriften*
- *Liste der Abfälle*

<sup>4</sup>Wesentliche Änderungen der Betriebsvorschriften resp. seiner Anhänge bedürfen der Zustimmung der DUS.

<sup>5</sup>Die DUS kann die Betriebsbewilligung nach schriftlicher Mahnung und Anhörung der Gemeinde und des Betreibers anpassen. Die Anpassungen erlangen sofortige Gültigkeit. Allfällige Rechtsmittel dagegen haben keine aufschiebende Wirkung.

<sup>6</sup>Bei Mängeln der Anlage oder bei Nichtbeachtung von Vorschriften und Auflagen verlangt die DUS vom Betreiber, die Missstände zu beheben. Sie setzt dazu eine angemessene Frist an.

<sup>7</sup>Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist, d.h. wenn die Missstände nicht fristgerecht vom Deponiebetreiber behoben worden sind und der umweltkonforme Betrieb nicht mehr gewährleistet werden kann oder Gefahr im Verzug ist, kann die DUS mittels formeller Verfügung vom Deponiebetreiber verlangen, die Missstände innert angemessener Frist zu beheben. In dieser Verfügung wird für den Fall, dass der Deponiebetreiber innert angesetzter Frist nicht tätig wird, die Ersatzvornahme angedroht. Nach einer ultimativen Mahnung kann die DUS die angeordneten Massnahmen mittels Ersatzvornahme selbst durchführen. Für den Fall der Ersatzvornahme ist der Betreiber verpflichtet, der DUS sowie den mit der Ersatzvornahme beauftragten Dritten auf erstes Verlangen sofort den uneingeschränkten Zutritt (zu Betriebsareal, Installationen, Räumen, Behältnissen usw., nicht abschliessende Aufzählung) zu gewähren bzw. zu ermöglichen, bei allen Ersatzvornahmeverkehrungen mitzuwirken, die verlangten Auskünfte zu erteilen und Dokumente sowie Datenträger zugänglich zu machen, soweit dies erforderlich ist.

<sup>8</sup>Ist eine gesetzeskonforme Ablagerung der Abfälle nicht mehr gewährleistet oder eine Ersatzvornahme nicht möglich oder nicht zumutbar, verfügt die DUS gegenüber dem Betreiber/Eigentümer die Suspendierung oder den Entzug der Betriebsbewilligung und die Schliessung der Deponie. Je nach Sachlage wird der Beschwerde gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung entzogen.

<sup>9</sup>Eine mündlich verfügte vorübergehende Schliessung der Deponie durch eine Fachperson der DUS gilt für maximal drei Tage, schriftlich kann der Dienstchef DUS die Schliessung verfügen bis zur Wiederherstellung der Sicherheit oder des ordnungsgemässen Betriebs. Die Aufhebung der Schliessung erfolgt ebenfalls auf schriftlichem Weg. Allfällige Kosten von Massnahmen, Ersatzansprüche oder Verluste gehen zu Lasten des Deponiebetreibers.

#### **4. Zur Ablagerung zugelassene Abfälle**

<sup>1</sup>Auf der Deponie darf nur nicht verwertbares, sauberes Aushubmaterial gemäss der Liste der zugelassenen Abfälle in den Betriebsvorschriften abgelagert werden.

<sup>2</sup>Der Deponiebetreiber muss, so weit möglich, eigene Massnahmen treffen sowie Massnahmen Dritter unterstützen, damit saubere Aushubmaterialien gesetzeskonform verwertet werden.

<sup>3</sup>Eventuelle Anlagen zum Sammeln, Aufbereiten, Sortieren, Brechen usw. dürfen auf der Deponie nur gemäss einem separat zu durchlaufenden Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren erstellt und betrieben werden.

<sup>4</sup>Der Deponieinhaber ist für deren ordnungs- und gesetzmässige Führung und die Selbstkontrolle verantwortlich.

<sup>5</sup>Der Kanton lehnt jede Haftung in Zusammenhang mit dem Betrieb der Deponie ab, namentlich bei Schadensfällen auf Grund der Nichteinhaltung der Vorschriften oder mangelhafter Überwachung.

#### **5. Eingangskontrollen**

<sup>1</sup>Durch lückenlose Eingangskontrollen gemäss Betriebsvorschriften ist durch den Deponiebetreiber sicherzustellen, dass nur sauberes Aushubmaterial abgelagert wird.

<sup>2</sup>Bei Verdacht auf verunreinigtes oder nicht konformes Aushubmaterial ist die Lieferung an einem dafür vorgesehenen Ort zwischenzulagern. Wenn nötig ist das verdächtige Material zu analysieren, damit bestätigt werden kann, ob es sich um sauberes Aushubmaterial handelt. Entsprechende Vorgänge sind im Betriebsjournal festzuhalten.

<sup>3</sup>Zur Ablagerung nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen.

<sup>4</sup>Bereits angelieferte Abfälle, die nicht zugelassen wären oder den Anforderungen nicht entsprechen, sind auf Weisung des Deponiebetreibers vom Anlieferer zurückzunehmen oder auf dessen Kosten vom Deponiebetreiber vorschriftskonform zu entsorgen.

<sup>5</sup>Wird nicht zugelassenes Material abgelagert, verlangt die DUS den Ausbau und die fachgerechte, mit einem Entsorgungsnachweis dokumentierte Entsorgung des Materials.

## **6. Ablagerung der Abfälle**

<sup>1</sup>Angelieferter und kontrollierter sauberer Aushub, welcher den Anforderungen entspricht, ist nach den gängigen Regeln des Erdbaus unter Beachtung der erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Wassereinstau und Gleithorizonten zu schütten, damit Deponiekörper und Böschungen langfristig stabil bleiben.

<sup>2</sup>Zur Minimierung von Emissionen über Luft, Wasser und Verschleppung von Materialien sind die in den Betriebsvorschriften festgehaltenen Massnahmen zu treffen.

## **7. Kontrollen und Überwachung**

<sup>1</sup>Die Kontroll- und Überwachungsaufgaben sind gemäss Betriebsvorschriften durchzuführen und zu dokumentieren.

<sup>2</sup>Vor einer Erneuerung der Betriebsbewilligung ist die Deponie zu vermessen.

<sup>3</sup>Nach Abschluss einer Deponie-Etappe ist diese, und wenn nötig, auch der gesamte Deponiekörper und die Umgebung geotechnisch zu überprüfen.

<sup>4</sup>Die grossen Oberflächen von Deponien bieten invasiven Pflanzenarten ideale Lebensbedingungen. Die Massnahmen im Konzept vom 19. Dezember 2013 zur Kontrolle, Bekämpfung und Beseitigung invasiver Pflanzenarten sind umzusetzen.

<sup>5</sup>Alle wesentlich von der SIA Norm 203 oder den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Messergebnisse, Beobachtungen oder Ereignisse sind der DUS sofort zu melden, und, soweit betroffen, auch dem Kantonsgeologen (z.B. Verdacht auf Instabilität). Das entbindet nicht von der Verpflichtung, nötigenfalls Einsatzkräfte aufzubieten und Sofortmassnahmen zur Schadensverhütung zu treffen. Auf Anforderung erstellt der Deponiebetreiber einen schriftlichen Bericht zu Händen der DUS.

<sup>6</sup>Bei deutlichen Abweichungen von Messwerten, bei Verdacht auf Instabilität der Deponie oder auf falsche Ablagerungen, bei einem Störfall oder bei ungenügender Qualitätssicherung kann die DUS weitere und häufigere Untersuchungen auf Kosten des Deponiebetreibers anordnen. Diese Anordnung gilt in jedem Fall sofort.

<sup>7</sup>In begründeten Fällen (Unterlassen von Kontrollen, Unstimmigkeiten in den Resultaten, u.a.m.) kann die DUS auf Kosten des Deponiebetreibers Überprüfungen der Deponie mit Bohrungen, Baggerschlitzern oder anderen geeigneten Verfahren vornehmen lassen. Nicht konformes oder nicht bewilligtes Deponiematerial ist auf Anordnung der DUS umgehend zu entfernen und korrekt zu entsorgen.

<sup>8</sup>Die Dokumente zum Deponiebetrieb sind bis zum Ende desselben resp. der Nachsorge aufzubewahren und anschliessend der Überwachungsbehörde und der Gemeinde zu übergeben.

## **8. Abschluss**

Werden keine Abfälle mehr abgelagert, ist die Oberfläche der Deponie für sauberes Aushubmaterial abzudecken und gemäss der vorgesehenen Folgenutzung zu rekultivieren. Die Oberfläche muss für die Entwässerung ein ausreichendes Gefälle aufweisen.

## **9. Nachsorge**

<sup>1</sup>Der Deponiebetreiber ist für Kontrolle und Unterhalt des technischen Systems sowie für die Überwachung der Deponie bis mindestens 5 Jahre über den Abschluss hinaus verantwortlich.

<sup>2</sup>Er wird aus diesen Nachsorgepflichten erst entlassen, wenn er glaubhaft darlegen kann, dass schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Umwelt unwahrscheinlich erscheinen.

<sup>3</sup>Die Kosten für Abschluss, Nachsorge und Sanierung sind durch Rückstellungen im Budget vorzusehen, und zwar ein Jahr vor der Einstellung des Deponiebetriebs. Eine erste Abschätzung der potentiellen Kosten für Abschluss, Nachsorge und Sanierung wird im Gesuchsdossier für die Betriebsbewilligung gegeben.

<sup>4</sup>Der Deponiebetreiber ermittelt und verifiziert sporadisch die Höhe der Kosten für den Abschluss, die ordentliche und die Störfallnachsorge sowie für allfällige Sanierungen.

## 10. Information der Behörde

<sup>1</sup>Der Deponiebetreiber ist verpflichtet, den Behörden von Bund und Kanton die für die Vollzugskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

<sup>2</sup>Der DUS ist jeweils bis spätestens Ende März des Folgejahres Bericht zu erstatten über den Deponiebetrieb. Dieser Jahresbericht muss insbesondere Auskunft geben über die in den Betriebsvorschriften aufgeführten Bereiche.

## 11. Öffentliches Interesse

Die DUS kann eine Offenlegung der Kosten und deren Überprüfung durch eine Kontrollstelle auf Kosten der Deponiebetreiberin verlangen, wenn die Höhe der Ablagerungsgebühren ungerechtfertigt erscheint und eine gleichwertige Entsorgungsmöglichkeit in vertretbarer Entfernung fehlt. Gestützt auf die Empfehlung einer Kontrollstelle kann das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU) verbindliche Preise mit einer anfechtbaren Verfügung festlegen. Sie entfaltet ihre Wirkung mit der Zustellung.

## 12. Deponieverzeichnis

Die Deponie für sauberes Aushubmaterial „Fuchsbodo“ in der Gemeinde Staldenried wird im Deponieverzeichnis des Kantons Wallis aufgenommen.

## 13. Gültigkeit

<sup>1</sup>Die vorliegende Bewilligung gilt für 5 Jahre bis zum 1. Februar 2019

<sup>2</sup>Die Gültigkeit der vorliegenden Betriebsbewilligung setzt die kumulative Erfüllung der Bedingung gemäss Dispositivziffer 2 Abs. 7 vorstehend voraus.

<sup>3</sup>Die Betriebsbewilligung erlischt vorzeitig, wenn:

- a) die Anlagenbetreiberin die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt;
- b) die Einrichtungen den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr entsprechen;
- c) der Betreiber zahlungsunfähig wird oder in Liquidation geht;
- d) der Betreiber keinen Geschäftssitz in der Schweiz mehr nachweisen kann;
- e) der Betreiber seine Aufgabe faktisch nicht mehr wahrnehmen kann oder nicht wahrnimmt;
- f) wichtige Bestimmungen der Betriebsbewilligung nicht angewendet werden können;
- g) die Errichtungsbewilligung ihre Gültigkeit verliert.

<sup>4</sup>Eine Verlängerung der Gültigkeit dieser Bewilligung ist mindestens **6 Monate** vor Ablauf der genannten Frist bei der DUS schriftlich zu beantragen. Dazu ist ein vollständiges Gesuchsdossier gemäss Art. 26 TVA einzureichen.

**14.** Dem Gesuchsteller werden folgende Entscheidkosten auferlegt:

Gebühren	Fr.	420.-	(Fr. 60.- pro Seite)
Gesundheitsstempel	Fr.	7.-	
Total	Fr.	427.-	

Sitten, den **03 FEV. 2014**



**Cédric Arnold**  
Dienstchef

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen den vorliegenden Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung Beschwerde beim Staatsrat eingereicht werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG).

Die Beschwerdeschrift ist in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Die Beschwerdeschrift muss eine knappe Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung unter Angabe der Beweismittel, Schlussfolgerungen sowie die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Beauftragten enthalten.

Der Beschwerde sind ein Exemplar des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angegebenen Dokumente beizulegen, sofern sie im Besitze des Beschwerdeführers sind (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

**Mitgeteilt per Einschreiben am 03 FEV. 2014**  
an: Gemeindeverwaltung, 3933 Staldenried

**Beilagen** Betriebsvorschriften vom 9. Januar 2014  
Liste der zugelassenen Abfälle

**Kopie an** Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Bauabfälle und Deponien, 3003 Bern  
Dienststelle für Umweltschutz, Sektion Altlasten, Abfälle und Boden